

# Satzung der Mietergemeinschaft

- § 1 Der Verein führt den Namen .....
- § 2 Zweck des Vereins ist die Vertretung gemeinsamer Mieterinteressen gegenüber Vermieter, Hausverwaltung, Behörden und Öffentlichkeit.
- § 3 Mitglied kann nur werden, wer Mieter des Anwesens ist. Über Übernahmeanträge nach der Gründungsversammlung entscheidet der Vorstand.
- § 4 Die Mitgliedschaft endet, wenn die Voraussetzungen der Mitgliedschaft gemäß § 3 nicht mehr vorliegen, oder wenn der Austritt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erklärt wird.
- § 5 Der Mitgliedsbeitrag beträgt .....EUR bei Eintritt.
- § 6 Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassier. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt und bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- § 7 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet halbjährlich statt. Außerdem muss sie einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- § 8 Jede Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, oder einem Stellvertreter, unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche schriftlich einberufen. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- § 9 Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Versammlungsleiter und beschließt über die Tagesordnung. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die Versammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Zweidrittel-Mehrheit, zur Änderung des Vereinszweckes, sowie zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- § 10 Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Der Vorstand darf Rechtsgeschäfte nur unter der Bedingung vornehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit ihrem Anteil am Vereinsvermögen haften.
- § 11 Nach Auflösung des Vereins findet die Auseinandersetzung des Vereinsvermögens gemäß §§ 730 bis 735 BGB statt.
- § 12 Mit Eintragung der am Gründungstag des Vereins ausliegenden Liste wird die Mitgliedschaft begründet. Das Mitglied erkennt damit die Satzung an.

Die vorstehende Satzung wurde am ..... beschlossen.